

Deutsch

Information für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Gebäudereinigung

Neue Coronapflichten für Arbeitnehmer

Durch die Änderung des Infektionsschutzgesetzes dürfen Sie die Arbeitsstelle nur noch mit Impf-, Genesenen- oder negativem Testnachweis betreten.

Sie müssen diesen Nachweis während der Arbeit und zudem bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel jederzeit mit sich führen und bei Kontrollen vorlegen.

Auf Nachfrage Ihres Arbeitgebers sind Sie dazu verpflichtet, ihm ebenfalls diese Nachweise vorzulegen. Wir bitten Sie hiermit, dies zu tun.

Soweit Sie dem nicht nachkommen und keinen Impf- und Genesenennachweis vorlegen, müssen Sie für jeden Arbeitstag einen aktuellen, höchstens 24 Stunden alten negativen Coronatest vorlegen. Für die Beschaffung der Tests sind Sie allein verantwortlich. Selbsttests reichen nicht aus. Sie können hierfür z.B. die Bürgerteststelle nutzen.

Sofern Sie weder einen Impf-, Genesenen- oder negativen Testnachweis vorlegen können Sie Ihre Arbeit nicht ausüben und haben dadurch auch keinen Lohnanspruch. Wenn kein Lohnanspruch besteht, gibt es im Übrigen auch keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.

Wenn Sie die Arbeitsstätte ohne Impf-, Genesenen- oder Testnachweis betreten, droht Ihnen eine Geldbuße durch die Kontrollbehörde.

Bitte senden Sie uns kurzfristig die Kopie Ihres Impf- oder Genesenennachweis zu.

Ort/Datum

Unterschrift